

Veterinärdienst

Service vétérinaire

Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon 031 633 52 70  
Telefax 031 633 52 65  
info.ved@vol.be.ch  
www.be.ch/veterinaerwesen

### Gesuch um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons für die Tätigkeit als Tierärztin/Tierarzt im Kanton Bern

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Nationalität: .....

Heimatort(e): ..... Geschlecht: M  W

**Betriebs- resp. Praxisname:** (Pflichtfeld).....

**Wohnadresse:** ..... **Praxisadresse im Kanton Bern:**

Strasse: ..... Strasse:.....

PLZ/Ort: ..... PLZ/Ort:.....

Telefon: ..... Telefon:.....

Mobile: ..... Telefax:.....

E-Mail: ..... E-Mail:.....

Doktorat: ja  nein  Universität:.....

Weitere akademische Titel:.....

Praxiseröffnung am - **oder** Tätigkeitsbeginn: .....

Praxisübernahme von: .....

am: .....

Praxisgemeinschaft mit: .....

Wurde Ihnen eine Bewilligung in einem andern Kanton verweigert? ja  nein

Wenn ja, weshalb?.....

Von welchem Kanton haben Sie eine Berufsausübungsbewilligung?.....

Ort und Datum..... Unterschrift:.....



**Folgende Unterlagen sind dem Gesuch um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons beizulegen:**

- 1.  **Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des andern Kantons** (Fotokopie)
- 2.  **Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing)**  
Bestätigung der Aufsichtsbehörde des Kantons, von welchem bereits eine Berufsausübungsbewilligung besteht, bezüglich der bisherigen Tätigkeit und allfälliger Disziplinar massnahmen bzw. Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung (Original)
- 3.  **Auszug aus dem Zentralstrafregister** (Original)
- 4.  **Berufshaftpflichtversicherung** (Fotokopie der Police)<sup>1</sup>  
oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit für die Deckung des Umfangs der Risiken, die sich aus der tierärztlichen Tätigkeit ergeben.
- 5.  **Doktordiplom** (falls vorhanden) (Fotokopie)

Bemerkungen:.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

<sup>1</sup> Nach Artikel 40 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) stellt das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung keine Bewilligungsvoraussetzung dar, sondern eine Berufspflicht. Wird bei Einreichen des Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung kein Versicherungs- oder anderer Nachweis erbracht, wird die Bewilligungsbehörde die Einhaltung dieser Berufspflicht nach Erteilung der Bewilligung im Rahmen ihrer Aufsicht prüfen. Eine Verletzung der Berufspflichten kann zur Anordnung von Disziplinar massnahmen nach Artikel 43 MedBG führen.

## Hinweise zum Bewilligungsgesuch und zu den Beilagen:

### 1. Allgemeines

Die Bearbeitung des Gesuchs kann erst erfolgen, wenn die verlangten Unterlagen vollständig vorliegen.

### 2. Persönliche Nachweise

Die verlangten persönlichen Nachweise müssen aktuellen Datums sein (das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen).

#### 2.1 Auszug aus dem Zentralstrafregister

Es ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen; dieser kann beim Bundesamt für Justiz, Strafregister, 3003 Bern, schriftlich angefordert oder im Internet unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) beantragt werden, sowie auf einigen Poststellen.

#### 2.2 Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Es ist der Nachweis über den Abschluss einer das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung einzureichen (Kopie der Versicherungs-Police). Auch Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die in einem Anstellungsverhältnis bleiben, müssen den Nachweis erbringen, dass die selbstständige berufliche Tätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung (eigene oder die der Institution) abgedeckt ist.<sup>1</sup>

### 3. Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit

Die Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 40 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) stellt das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung keine Bewilligungsvoraussetzung dar, sondern eine Berufspflicht. Wird bei Einreichen des Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung kein Versicherungs- oder anderer Nachweis erbracht, wird die Bewilligungsbehörde die Einhaltung dieser Berufspflicht nach Erteilung der Bewilligung im Rahmen ihrer Aufsicht prüfen. Eine Verletzung der Berufspflichten kann zur Anordnung von Disziplinar massnahmen nach Artikel 43 MedBG führen.